

## Erklärung von Grundflächen zur „Gemeindestraße“

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 4 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

- aus dem Gst 166/29 EZ 426 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 166/28 EZ 426 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 48 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 166/27 EZ 426 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 11 m<sup>2</sup> und
- aus dem Gst 167 EZ 426 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup>,

jeweils zur Gemeindestraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Günther Albel

